Roger und E Stegmann str. 24

50 Köln

An die
Stadtmission Köln
- Vorstandz. H. Bruder F
platz 4

Köln, den 07.06.1997

50 Köln

Ihr Schreiben vom 27.05. 1997

Lieber Bruder F !

Wir haben Ihr Schreiben vom 27.5.97 am 1.6.97 erhalten. Wir weisen Ihre Unterstellung zurück, daß wir persönliche Differenzen mit Bruder Bach haben. Es befremdet uns, daß unser sachliches Schreiben eine derartige differmierende Reaktion bei Ihnen hervorrief. Dies wundert uns umso mehr, da Sie genau das Verhalten an den Tag legen, welches Sie uns vorwerfen.

Es ist folgendes mitzuteilen:

1. Bezüglich des von Ihnen bestätigten <u>Bußgeldes</u>¹, weißen wir daraufhin, daß in diesem Wort zweifellos das Wortteil <u>Buße</u> enthalten ist. Sowohl im sprachlichen², im biblischen³ als auch im juristischen⁴ Gebrauch dieses Wortes, geht man davon aus, daß man durch die selbige eine vorhandene Schuld tilgt. Da sie uns mitgeteilt haben, daß Helmut Bach dem Bußgeldvorschlag zugestimmt hat⁵, ist von seiner <u>Einsicht</u> hinsichtlich der den Bußgeldvorschlag zugrundeliegenden Gründen auszugehen. Helmut Bach hat somit seine Unrechtseinsicht vor der weltlichen Gerichtsbarkeit zugegeben. Er scheint aber nicht bereit zu sein, dies auch vor seinen Geschwistern zu tun. <u>Dieses war aber von Anfang an der zentrale Punkt unseres Anliegens</u>. <u>Denn nur durch Erkennen der eigenen Verantwortung und</u>

¹ siehe Ihr Schreiben vom 27. Mai 1997 auf Seite 1

² siehe "Der große Duden" Band 7, "Herkunftswörterbuch" zu den Begriffen Buße und Sühne [im Sinne von Wiedergutmachung, Entschädigung, Reue]

³ siehe "Lexikon zur Bibel" von Fritz Rienecker zum Begriff Buße [Er vertitt die Meinung, daß rechte Buße nur über die Erkenntnis der eigenen Schuld zu rechtschaffenden Werken führt]

⁴ siehe "Creifelds" Rechtslexikon 13. Auflage 1996 zu dem Begriff Buße ["Dem Täter einer Straftat kann die Geldzahlung an eine gemeinnützige Einrichtung, um ihn vor der Bestrafung zu bewahren, mit seinem Einverständnis… auferlegt werden (§153a StPO)"]

⁵ siehe Ihr Schreiben vom 27. Mai 1997 auf Seite 1

damit der Schuld, kann das Werk der Vergebung beginnen [siehe Lukas 17, 3+4]. Dieser Gedankengang wurde auch schon in unserem Schreiben vom 15. April 1996 im Antrag II Satz 2 ganz deutlich.

Es ist unerträglich, daß der Vorstand sich anmaßt über eine Zeugenaussage und deren Glaubwürdigkeit, die vor Polizei und/oder Staatsanwaltschaft gemacht wurde, zu urteilen. Dieses Recht hat nur der Richter, der die Hauptverhandlung leitet. Ihrem Schreiben können wir nicht entnehmen, inwieweit die Angaben zum Rahmen des Strafvorwurfes und dessen Erledigung durch die Staatsanwaltschaft bezüglich Helmut Bach der Richtigkeit entsprechen. Wir finden es höchst sonderbar, daß bei den beschriebenen Geschehnissen Helmut Bach angeblich keinerlei Schuld trifft. Wir hegen deshalb den Verdacht, daß die uns mitgeteilten Informationen ausschließlich von Helmut Bach stammen. Wenn dies der Fall ist, bitten wir den Vorstand um Vervollständigung seiner Informationen durch neutrale Dritte. Falls obengenannte Vermutung nicht richtig ist, bitten wir um Angabe der Quellen.

Uns ist ebenfalls ins Auge gefallen, daß Helmut Bach dem Bußgeldvorschlag zugestimmt hat, um einen Abschluß der Ermittlungen zu erhalten⁶. Zu fragen bleibt dann allerdings, ob weitere Ermittlungen zu neuen Vorwürfen gegen ihn geführt hätten.

Als befremdlich empfanden, wir Ihren Hinweiß⁷, daß die Auslegung des § 153a StPO als ein Freikaufen oder Kuhhandel nicht im Gesetzestext stand. Dieses ist logisch gar nicht möglich, da die Auslegung von Gesetzen nie im Gesetz selbst erfolgt, sondern in Sekundär-Texten [Kommentaren Lehrbüchern u.ä.] geschieht, wie dies auch bei Bibeltexten üblich ist. Zusätzlich bleibt hier anzumerken, daß wir diese Meinung mit einem Literaturzitat⁸ belegt haben, so daß auch gar nicht der Eindruck entstehen konnte, daß dies ein Gesetzeszitat ist. Zudem haben wir Ihnen in unserem letzten Schreiben⁹ auch noch den Wortlaut des § 153a StPO mitgeteilt.

2. Sie teilen uns mit, daß die Mitgliedschaft von Helmut Bach in der Stadtmission Köln Zentrum zur Zeit ruht. Nach der uns, freundlicherweise von Ihnen beigefügten¹⁰ neuen Satzung vom 20.12.1996, gibt es einen solchen Status der ruhenden Mitgliedschaft allerdings nicht, so daß eine Rechtsgrundlage für diesen Beschluß fehlt. Auch widerspricht er dem sinngemäßen Regelungsgehalt des § 4 Absatz 1 Abschnitt a) Satz 2 der Satzung der EG, wonach jede natürliche Person nur Aufnahme in einem Zweigverein erlangen kann.

⁶ siehe Ihr Schreiben vom 27. Mai 1997 Seite 1

⁷ siehe Ihr Schreiben vom 27. Mai 1997 Seite 1

⁸ siehe unser Schreiben vom 3. Mai 1997 Seite 3 Fußnote 12 [Hier wurde genau angegeben woher diese Meinungen stammen.]

⁹ siehe dazu Seite 6 unseres Schreibens vom 3. Mai 1997

¹⁰ als Anlage zu Ihrem Schreiben vom 27. Mai 1997 [erwähnt auf Seite 1 unten]

Da auch unseres Wissens nach keine Gemeindeordnung für die Stadtmission Köln - P erlassen worden ist, gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung der EG, scheidet auch diese als mögliche Rechtsgrundlage aus. Somit bleibt zu fragen, ob der Beschluß der ruhenden Mitgliedschaft überhaupt Bestandskraft hat und Helmut Bach an die Stadtmission Aachen zu überweisen ist.

- Bezüglich Ihrer Ausführungen zur Beliebtheit von Helmut Bach in anderen EG-Arbeiten möchten wir folgendes anmerken:
 - a) Wir haben zu keiner Zeit hinsichtlich der Aktivität von Helmut Bach in anderen Orten eine Stellungnahme abgegeben.
 - b) Es stellt sich bei Ihren Ausführungen die Frage, ob die leitenden Brüder in den einzelnen Arbeiten der EG über Helmut Bach und seine Verantwortlichkeit für die Vorgänge in Elim bescheid wissen.
- Bezüglich Ihrer sogenannten Richtigstellung zu den fast 10 % Aus- und Übergetretenen seit Januar 1997 ist festzustellen, daß es allerhöchstens eine ergänzende Erläuterung ist und keine Richtigstellung, da keine falsche Aussage getätigt wurde.
- 5. Wir haben den Eindruck, daß unser Hinweiß auf den 2. Prediger mißverstanden wurde. Es kam uns nie in den Sinn, daß offiziell ein 2. Prediger für unsere Gemeinde eingestellt werden sollte. Was wir allerdings als problematisch erachtet haben, war, daß mit der Übernahme von Predigten und anderen Diensten durch Helmut Bach, bei dem ein oder anderen der Eindruck entstehen könnte, daß der alte Prediger wieder zurückkehrt, und es so zu einem ungesunden Wettbewerb zwischen den Predigern kommen könnte. Dieses könnte zu einer Gruppenbildung führen und dadurch polarisieren. Diese Gefahr beschreibt schon Paulus im 1.Kor. 1, 10ff.
- 6. Auch sind wir entäuscht daß unser Hinweiß auf die Gefahr sonstiger Aus- und Übertritte so ohne weiteres verworfen wird. Wir möchten in diesem Zusammenhang nur auf die Äußerung von Bruder G verweisen, welche er auf der erweiterten Vorstandsitzung am 24. April 1996 getätigt hatte. Nach unseren Protokollunterlagen über diese Sitzung, die wir Ihnen gerne bei Wunsch zur Einsichtnahme überlassen, sagte er damals, daß 12 Personen, welche Christen waren, die Stadtmission verlassen haben wegen Helmut Bach. Dieses allein zeigt, wenn man von der Vergangenheit auf die Zukunft schließen kann, daß unsere Befürchtung nicht unbegründet ist.

Abschließend möchte wir Ihnen die **neueste Entwicklung** mitteilen. Am Vormittag des 2. Juni riefen wir Bruder **D** an, da er uns auf der Freizeit auf den Brief¹¹ angesprochen hatte und bereit war mit uns darüber zu sprechen. Dieser teilte uns mit, daß Helmut Bach zu einer Aussprache ohne Vorbedingungen bereit sei.

¹¹ siehe Ihr Schreiben vom 27. Mai 1997

Aufgrund dieser Mitteilung, baten wir Bruder D für uns ein Gespräch mit Helmut Bach zu vermitteln ¹² .	
	37
Diese Bereitschaft unsererseits, ist in keiner Weise, als ein Anerkenntnis un	IQ/
oder Bestätigung für ihre Unterstellung, von persönlichen Differenzen von	
unserer Seite aus, zu werten.	SOUR SEE
Am gleichen Abend teilte uns Br. D mit, daß er mit Helmut Bach gesproche	
und dieser nur gesprächsbereit sei, wenn vorab eine Entschuldigung unserersei	
die Abfassung der Briefe und deren Inhalt erfolgt. Hierzu teilen wir Ihnen mit,	
wir unsere Pflicht als Gemeindemitglieder wahrgenommen haben, auf Mißständ	
eines anderen Gemeindegliedes hinzuweisen und den Vorstand um Entscheidur	
über das weitere Verhalten gegenüber diesem Gemeindemitglied gebeten haber	
Außerdem hat jedes Gemeindemitglied das Recht sich jederzeit auch schriftlich	
den Vorstand seiner Gemeinde mit Bitten, Vorschlägen, Antragen usw. zu wend	ien.
Aus diesem Grunde kommt keine vorab Entschuldigung in Frage.	
Wenn sich bei einem, doch noch zustande kommenden Gespräch, zwischen uns	
Helmut Bach Dinge ergeben sollten, die einer Entschuldigung bedürfen, werder	
dies selbstverständlich tun, wenn auch die gleiche Bereitschaft dazu bei Helmut	
Bach vorliegt.	i Harangan
Im übrigen sind wir jederzeit zu einem Gespräch ohne Vorbedingungen mit Hel	
Bach bereit und regen deshalb an, daß der Vorstand sich nochmals in dieser An	gele-
genheit vermittelnd mit Helmut Bach in Verbindung setzt.	
Ansonsten ist für uns die Angelegenheit erledigt, da wir alles zumutbare unsere	regite
getan haben. Wir sehen die gegen uns verhängten Sanktionen als aufgehoben ar	
daß ich die nächste Bibelstunde turnusmäßig am 11. Juni halten werde.	1, 50
das ien die nachste bibeistunge furnusmabig am 11. Julii naften werde.	
Falls Sie anderer Meinung sein sollten, bitten wir um eine Mitteilung ihrerseits	his
spätestens Dienstag den 10. Juni. Wir haben den Eindruck, daß der Schriftverke	
dieser Angelegenheit für Sie sehr zeitaufwendig ist, so daß wir auch potentiell z	
Gesprächen bereit sind. Wir verbleiben deshalb,	
see production of the second o	
mit geschwisterlichen Grüßen	
2 1/	
Legar May E Stepman	
(Roger Stegmann) (E Stegmann)	
Zur Kenntnisnahme an:	
Präses der EG Bruder T	
Direktor der EG Bruder W	
Verbandsinspektoren der EG Bruder V	
Bruder U	
Direkton den Neukinehanen Missian Bandan 7	

Prediger in Köln-Zentrum

Bruder

¹² Dieses wurde uns ausdrücklich in Ihrem Schreiben vom 27, 5, 1997 auf Seite 2 unten angeboten